

Allgemeine Bedingungen / Schießstandordnung

1. Während des Schießbetriebes ist das Tragen eines Gehörschutzes in der Schießanlage Pflicht. Gegebenenfalls kann ein Gehörschutz ausgeliehen werden.
2. Waffen dürfen in den gesamten Schießkinoräumen nur entladen und geöffnet geführt und abgestellt werden. Gewehrstände sind vorhanden.
3. Nur der Schütze auf der Schießposition darf seine Waffe laden. Nach dem Schießen ist die Waffe sofort zu entladen und zu öffnen.
4. Die Waffe ist auf der Schießposition immer in Richtung Leinwand (Kugelfang) zu halten.
5. Nicht verwendet werden dürfen Flintenlauf-, Hartkern-, nicht kenntlich gemachte Militär- und Leuchtspurgeschosse sowie Schwarzpulverwaffen.
6. In den Nebenräumen der Schießanlage sind Ziel- und Anschlagübungen untersagt.
7. Rauchen und offenes Feuer ist in der Schießanlage nicht gestattet.
8. Den Weisungen der Schießaufsicht ist Folge zu leisten.
9. Schüsse außerhalb der Leinwand führen zu Beschädigungen der Anlage (Technik, Beleuchtung, Lüftung, Wand-, Decken- und Bodendämmung). Hierfür muss der Verursacher

pauschal 50,-- € + MwSt. zahlen. Eine evtl. Differenz zu den Mehrkosten wird nachträglich berechnet.

10. Wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz (z.B. Jagdhaftpflichtversicherung) nachweisbar ist, ist eine Tagesversicherung abzuschließen.
11. Buchungsstornierungen in einem Zeitraum von weniger als 4 Werktagen vor dem vereinbarten Termin werden mit 50 % der Mietkosten berechnet.
12. Sollte durch höhere Gewalt oder aus technischen Gründen von Betreiberseite ein Schießtermin nicht durchführbar sein, besteht keinerlei Anspruch auf Schadenersatz oder Kostenerstattung. Es wird in gegenseitigem Einvernehmen ein Ersatztermin einberaumt.
13. Es wird vom Betreiber keinerlei Haftung für Schäden übernommen, die von Besuchern der Anlage verursacht werden, auch nicht gegenüber Dritter. Die Haftung für Schäden an mitgebrachten Waffen, Optik usw. wird ebenfalls ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vom Betreiber oder dessen Beauftragte schuldhaft verursacht wurde.
14. Die Standmunition ist nur für den direkten Verbrauch in der Anlage vorgesehen.
15. Die aushängende Schießstandordnung ist zu beachten. Bei Nichtbefolgung kann der Teilnehmer von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden ohne Erstattung von entstandenen Kosten.
16. Gerichtsstand ist Bad Sobernheim.